

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 01.02.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	69.307.937
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	71.476.897
1.3 Veranschlagtes Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	-2.168.960
1.4 Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	-9.500.000
1.5 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.3 und 1.4)	-2.168.960
1.6 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	15.000
1.7 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	211.000
1.8 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.6 und 1.7)	- 196.000
1.9 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Saldo aus 1.5 und 1.8)	-2.364.960

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	66.012.388
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	62.804.133
2.3 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2)	3.208.255
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	11.840.080
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-23.541.994
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	-11.701.914
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	-8.493.659
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-241.000
2.10 Veranschlagter Finanz.mittelbedarf aus Finanz.tätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	-241.000
2.11. Veranschlagte Änderung des Finanzmittelbestandes (Saldo aus 2.7 und 2.10)	-8.734.659

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

0 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

13.877.479 €

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

5.000.000 €

§ 5 Steuersätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf

335 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf

335 v. H.

der Steuermessbeträge

2. für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag auf

340 v.H.

der Steuermessbeträge.

Der dem Haushaltsplan beigefügte Stellenplan ist Bestandteil der Haushaltssatzung.

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Ausgefertigt:

Laupheim, den 20.05.2021

gez. Gerold Rechle, Oberbürgermeister
gez. Elena Breymaier, Finanzdezernentin

Die Haushaltssatzung 2021 enthält genehmigungspflichtigen Bestandteile. Das Regierungspräsidium Tübingen als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 am 18.05.2021 bestätigt und gemäß §§ 86 Abs. 4, 87 Abs. 2, 96 Abs. 1 Nr. 3 GemO den für das Haushaltsjahr 2021 in § 3 der Haushaltssatzung enthaltene Teilbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 3.223.476 €, für den im Folgejahr Kreditaufnahmen vorgesehen sind, genehmigt. Die Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan als Teil der Haushaltssatzung 2021 liegt entsprechend § 81 Abs. 3 GemO in der Zeit vom 21.05. – 01.06.2021 während der Dienststunden im Rathaus Laupheim, Marktplatz 1, Zimmer 213a, öffentlich aus.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO für Baden-Württemberg oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gerold Rechle
Oberbürgermeister

Laupheim, 20.05.2021
www.laupheim.de